

Anmeldeunterlagen für die Einführungsphase

1. Aktuelles Halbjahreszeugnis
2. Letztes Versetzungszeugnis
3. Ein Passbild (Akte)
4. mindestens einen Erziehungsberechtigten
5. Einverständniserklärung des nicht anwesenden Erziehungsberechtigten, außer es liegt das alleinige Sorgerecht vor, dann
6. Sorgerechtsnachweis, Negativbescheid o.ä.
7. Personalausweis (Erziehungsberechtigter und/oder Schüler)
8. ggfs. Aufenthaltsberechtigung/ -bescheinigung
9. dieses Formular komplett ausgefüllt

Auf der nächsten Seite geht es weiter...

Gymnasium Goetheschule Hannover Sekundarstufe II
Aufnahme – Antrag (Bitte in Blockschrift ausfüllen)

Hiermit bitte ich, meinen Sohn / meine Tochter/ mich zum

in die Klasse / Jahrgangsstufe der Goetheschule Hannover aufzunehmen

Familienname: Vorname:

Straße und Hausnummer:

Postleitzahl und Wohnort:

Telefon: Handy: Notfallnummer:

Geburtsdatum: Geburtsort: Geburtsland:

Staatsangehörigkeit: Konfession: Krankenkasse:

Name und Anschrift der/ des Erziehungsberechtigten (falls von der Anschrift d. Schülers / der Schülerin abweichend):

Mutter:

Vater:

Jahr der Ersteinschulung: Ort der Ersteinschulung:

Schulart	Name/ Ort der Schule	Klasse	von - bis

ggf. auf der Rückseite weiterschreiben

Unterricht in Fremdsprachen (Nachweis durch Zeugnisse):

Fremdsprache	von – bis	Jahre	Fremdsprachenfolge

Wurde ein Jahr in der Vorstufe (Klasse 10) oder Kursstufe wiederholt? Ja Nein

Zahl der Geschwister an der Goetheschule:

Vorgelegt wurden: Pass/ Personalausweis letztes Zeugnis (Original) Passfoto

Ich bin / Wir sind mit Veröffentlichungen von Fotos unseres Kindes im Rahmen von Schulpublikationen und auf der Homepage der Schule einverstanden.

 Unterschrift d. Erziehungsberechtigten oder
 d. volljährigen Schülerin / Schülers

 Datum

Bitte Rückseite beachten!!! ⇨⇨⇨⇨⇨⇨⇨⇨⇨⇨

Bei der Anmeldung bitte ausfüllen und im Sekretariat wieder abgeben.

Name, Vorname der Schülerin/ des Schülers:

Name, Vorname der Mutter:

Geburtsdatum:

Name, Vorname des Vaters:

Geburtsdatum:

Email-Adresse der Schülerin / des Schülers:

Email-Adresse d. Erziehungsberechtigten:

Vorhandene Faxnummer:

Von der Hausordnung, den Hinweisen zum Rauchen, zum Waffenerlass, zum Infektionsschutzgesetz und zu den Beurlaubungen vor und unmittelbar nach den Ferien habe ich/haben wir Kenntnis genommen. Wir werden die Schule in ihren Bemühungen um Einhaltung unterstützen.

Hannover, den _____

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

Anmeldung (für das Schulamt)

Bitte ausfüllen und ggfs. ankreuzen.

Ich/Wir melde(n) den Schüler / die Schülerin

Name des Kindes	Vorname	Geb.-Datum	Geb.-Ort
Staatsangehörigkeit	Krankenkasse	Religion	Notfalltelefonnr.
Anschrift des Kindes		Telefon des/der Erziehungsberechtigten priv./dienstl.	
	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
Ggfs. Abweichende Anschrift des Erziehungsberechtigten	Sorgeberechtigung ja/nein		
Name des/der Sorgerechtsberechtigten		Telefon des/der Sorgeberechtigten priv./dienstl.	
Anschrift des/der Sorgerechtsberechtigten			

bei dem **GYMNASIUM GOETHESCHULE**, Franziusweg 43, 30167 Hannover an.

1. Das o.g. Kind besucht z.Zt. folgende Schule:

(Bezeichnung der Schule/Klasse)

2. Bei Nichtaufnahme an der o.g. Schule kommen ersatzweise folgende Schulen in Frage:

1.		2.	
3.		4.	

Es kann keine verbindliche Zusage für einen Platz an einem bestimmten Gymnasium getroffen werden. Sollte die Kapazität des Wunschgymnasiums ausgeschöpft sein, wird im Losverfahren entschieden.

Ich erkläre, dass meine Tochter / mein Sohn an keiner anderen weiterführenden Schule angemeldet wird.

_____ Datum

_____ Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

GEMEINSAME SORGEBERECHTIGUNG

!!! Bitte ausfüllen und zur Anmeldung in die Schule mitbringen, wenn einer der beiden Erziehungsberechtigten bei der Anmeldung zum Schulbesuch nicht anwesend sein kann !!!

Vollmacht für die Anmeldung zum Schulbesuch

Hiermit bevollmächtige ich

(Name, Vorname der Mutter oder des Vaters, der diese Vollmacht erteilt)

Frau/ Herrn

(Name, Vorname der Mutter oder des Vaters, der bei der Schulanmeldung anwesend ist)

meine Tochter/ meinen Sohn

(Name, Vorname des Kindes)

(Geburtsdatum)

in der weiterführenden Schule

GOETHESCHULE HANNOVER, Franziusweg 43, 30167 Hannover

zum Schulbesuch für das Schuljahr 2018/19 anzumelden.

Ort, Datum

Unterschrift des bei der Anmeldung **nicht**
anwesenden Erziehungsberechtigten

Gymnasium Goetheschule Hannover

WAHL DER FÄCHER IN DER EINFÜHRUNGSPHASE

für das Schuljahr 2018/2019

Name:

Vorname:

bisherige Schule / Klasse:

bisher besuchter Schwerpunkt:

1. Pflichtunterricht

2. Fremdsprachenverpflichtung

3. Wahlpflichtunterricht

Fach	Std.	
Deutsch	3	
Englisch Forts.2		
Musik	1	
Kunst	1	
Geschichte	1	
Erdkunde	1	
Pol.-Wirtsch.	2	
Ev. Religion	1	<input type="checkbox"/>
kath. Relig.	1	<input type="checkbox"/>
Werte u. N.	1	<input type="checkbox"/>
Mathematik	3	
Physik	1,5	
Chemie	1,5	
Biologie	1,5	
Sport	1,5	

Fach	Std.	
Französisch Forts.	3	<input type="checkbox"/>
Latein Forts.	3	<input type="checkbox"/>
Latein Neu	3	<input type="checkbox"/>
Russisch Neu	3	<input type="checkbox"/>
Polnisch NEU	3	<input type="checkbox"/>

Fach	Std.	
Darst. Spiel	2	<input type="checkbox"/>
Informatik	2	<input type="checkbox"/>

Hinweise:

1. Im **Pflichtunterricht** ist zwischen *Religion* und *Werte und Normen* zu wählen; alle anderen Fächer sind vorgegeben.
2. Der **Wahlpflichtunterricht** sollte die Fortsetzung des Unterrichtes im Musikzweig bzw.: im gewählten Schwerpunkt der Sek. 1 sein, ein Kurs muss gewählt werden.
3. **Als Fremdsprachenverpflichtung** ist Englisch verpflichtend. **Zusätzlich muss eine zweite Fremdsprache (Fortsetzung oder Neubeginn) gewählt werden..**
Es muss eine Alternativsprache bei Neubeginn angegeben werden. Es kann keine Garantie für die gewählte Neubeginnsprache gegeben werden.
4. Eine **neue Fremdsprache** kann nur **an Stelle einer 2. Fremdsprache** gewählt werden.
5. Liegt eine Dauerbefreiung vom *Sportunterricht* vor (amtsärztliches Attest erforderlich), muss Im Fach Sport eine theoretische schriftliche Leistung erbracht werden.
6. Ein Schüler kann in der Qualifikationsphase als Prüfungsfach nur ein Fach wählen, in dem er in der Einführungsphase am Unterricht teilgenommen hat, für eine Eine neu begonnene Fremdsprache kann nicht als Kurs auf erhöhtem Niveau gewählt werden.
Die Angaben der Stundenzahlen sind auf 60-Minuten-Stunden bezogen.

gez. M. Paesler, StD

Datum

Unterschrift der Schülerin/des Schülers

Unterschrift der Erziehungsberechtigten

Schulordnung des Gymnasiums Goetheschule Hannover (Stand: November 2012)

1. Geltungsbereich

Diese Schulordnung gilt für die Schulgebäude und Schulanlagen am Franziusweg und An Mußmanns Hau-be sowie die angrenzenden Fußwege und Grünanlagen.

2. Verhaltensregeln

Schülerinnen, Schüler und Lehrkräfte sind zu gemeinsamem Lernen, gegenseitigem Respekt, Pünktlichkeit, Ordnung und einem für die Gestaltung von Schule angemessenen Verhalten verpflichtet.

3. Aufenthaltsbereiche

Schülerinnen und Schüler halten sich während ihrer Schulzeit auf dem Schulgelände auf. Eine Ausnahme gilt für Schülerinnen und Schüler der gymnasialen Oberstufe für Freistunden. In Pausen ist der normale Aufenthaltsort der Pausenhof.

4. Ordnung und Sauberkeit

Gebäude und Einrichtungen der Schule sind pfleglich zu behandeln und sauber zu halten. Die Klassen 5 bis 10 übernehmen im Wechsel Ordnungsdienste.

5. Verbote

In der Schule und auf dem Schulgelände sind das Kauen von Kaugummi, der Betrieb von Handys, das Mitführen nicht wasserlöslicher Faserstifte und von Laserpointern, das Werfen von Schneebällen, in Gängen und Unterrichtsräumen das Ballspielen und in Unterrichtsräumen das Tragen von Mützen verboten. Im Gebäude am Franziusweg ist der Betrieb von Handys in der Cafeteria, der Teestube und im Lehrerzimmer gestattet, auf dem Pausenhof nur in den großen Pausen.

6. Sonstiges

Die Klassen geben sich innerhalb des vorgegebenen Rahmens eigene Ordnungen. Gesetze, Vorschriften, spezielle Nutzungsregelungen und Klassenordnungen sind zu beachten.

Gez. W.Bredthauer (Schulleiter)

I. Vorsorgliche Maßnahmen

1. Alarmsignale

- o Der Schulalarm wird in der Regel vor dem Büro des Hausmeisters durch den Hausmeister ausgelöst.
- o Als Alarmeinrichtung sind für unsere Schule das Klingel-Mehrtonzeichen vorgesehen.
- o Ist unmittelbare Gefahr gegeben, so sind alle Lehrer und Mitarbeiter berechtigt und verpflichtet, Alarm auszulösen. Das Signal ist mehrfach zu wiederholen.

2. Alarmierung fremder Hilfe - Feuermeldung

- o Die Alarmierung der Feuerwehr erfolgt über Telefon. An allen Telefonen sind Notrufnummern aufgeführt.
Feuerwehr - 112 -, Rettungsdienst - 112 - und Polizei - 110

3. Lösch- und Brandschutzeinrichtungen

- o Feuerlöscher sind in Fluren bzw. Treppenträumen angebracht. Sie dürfen nur zur Brandbekämpfung verwendet werden.
- o Missbräuchliche Benutzung und Beschädigung von Plomben etc. ist strafbar.

4. Rettungsweg

- o Das Schulgebäude wird klassenweise unter der Aufsicht der Lehrer verlassen. Dabei sind die für jeden Raum festgelegten Fluchtwege zu benutzen.

5. **Sammelstellen** sind den Fluchtplänen zu entnehmen.

II. Verhalten bei Alarm

- o Ruhe bewahren und schnell, aber überlegt handeln.
- o Ohne Rücksicht auf den Umfang des Brandes sofort Schulalarm auslösen und die Räumung des Schulgebäudes veranlassen.
- o Feuerwehr alarmieren über **a) amtlichen Notruf 112**
b) Hausruf 137-9
- o Das Schulgebäude wird klassenweise unter Aufsicht der Lehrer bzw. Mitarbeiter auf dem angegebenen Rettungsweg verlassen. Wenn die Benutzung der Rettungswege unmöglich erscheint, bleiben die Schüler mit dem Lehrer in der Klasse oder suchen einen ungefährdeten Raum auf. Die Türen sind zu schließen. An den Fenstern ist Hilfe herbeizurufen. Vor unüberlegten Schritten sind die Schüler zurückzuhalten.
- o Die Lehrer überzeugen sich beim Verlassen der Schulräume, daß niemand zurückgeblieben ist (Toiletten, Nebenräume). Fenster und Türen sind grundsätzlich zu schließen. Die Lehrer verlassen als letzte die Schule.
- o Ist eine Klasse unbeaufsichtigt, wird sie vom Lehrer der nächstgelegenen Klasse mitbetreut.
- o Bei Rauchauftritt in Fluren und Treppenträumen sind die Rauchklappen bzw. Fenster zur Brandrauchabführung zu öffnen; notfalls sich auf dem Boden kriechend in Sicherheit bringen.
- o An der Sammelstelle stellen die Lehrer bzw. Mitarbeiter die Vollzähligkeit der Schüler fest und melden sie dem Schulleiter. Zweimal im Jahr sollte ein Probealarm, davon einmal in Anwesenheit eines Beamten der Feuerwehr, durchgeführt werden.

Waffenerlass

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bin gehalten, Ihnen vom RdErl. d. MK v. 6.8.2014 - 36.3-81704/03 (Nds. MBl. Nr. 29/2014 S. 543; SVBl. 9/204 S. 458) - VORIS 22410 - Kenntnis zu geben:

Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen

RdErl. d. MK v. 6.8.2014 - 36.3-81704/03 (Nds. MBl. Nr. 29/2014 S. 543; SVBl. 9/204 S. 458) - VORIS 22410 -

1. Es wird untersagt, Waffen i.S. des WaffG in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im WaffG als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sog. Butterflymesser, Faustmesser, Springmesser, Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe usw.) sowie die Gegenstände, für die nach dem WaffG ein Verbot des Führen besteht (Einhandmesser und feststehende Messer mit einer Klingenlänge von mehr als 12 cm usw.) sowie Schusswaffen.

2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z.B. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen), Gassprühgeräte, Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laser-Pointer.

3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des WaffG ganz oder teilweise ausgenommen sind (z.B. Spielzeugwaffen oder Soft-Air-Waffen mit einer Geschossenergiegrenze bis zu 0,5 Joule). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i.S. des WaffG verwechselt werden können.

4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (Waffenschein und kleiner Waffenschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.

5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, für explosive Verbindungen verwendet zu werden.

6. Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z.B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.

7. Alle Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses RdErl. zu belehren. Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Verbot des Mitbringens von Waffen usw. eine Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.

8. Ein Abdruck dieses RdErl. ist jeweils bei der Aufnahme in eine Schule (in der Regel erstes und fünftes Schuljahr sowie beim Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.

9. Dieser RdErl. tritt am 1.9.2014 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2019 außer Kraft.

gez. Schneemann, Schulleiter

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die Schule oder andere GE gehen darf, wenn

1. es an einer schweren Infektion erkrankt ist , die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte Schmierinfektionen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet. Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die "Ausscheider" von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr- Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in eine GE gehen dürfen. Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben. Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder einmöglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns benachrichtigen.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.